

Stadt Knittlingen Stadtteil Kleinvillars Enzkreis

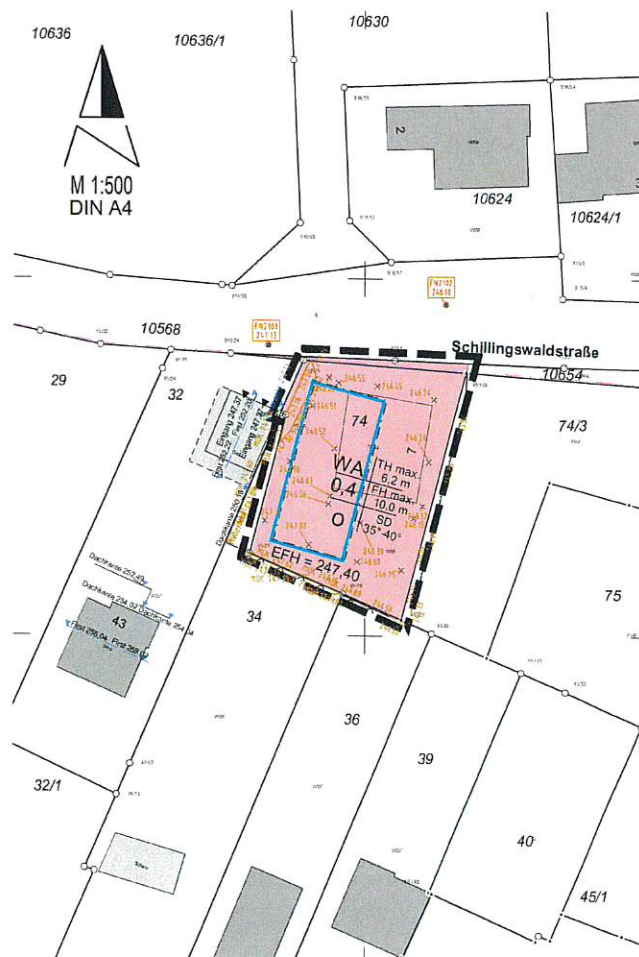
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Waldsiedlung – Kleinvillars 8. Änderung“ in Knittlingen Stadtteil Kleinvillars

1. Aufstellungsbeschluss – öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
2. Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Knittlingen hat am 20.07.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Waldsiedlung – Kleinvillars 8. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ein wesentliches Planungsziel der Stadt Knittlingen besteht in der Sicherung und Stärkung der Wohnfunktion. Um der dauerhaft hohen Nachfrage entgegen zu kommen, sollte für das Flurstück 74 (Schillingswaldstraße) eine Wohnbaufläche erschlossen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan dargestellt. Dieser ist nachstehend abgedruckt:



Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, weil auf dem Grundstück keine Strukturen erkennbar sind, die eine Betroffenheit von Schutzgütern erwarten lassen. Soweit umweltbezogene Informationen vorliegen, sind diese in der Begründung genannt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung jeweils in der Fassung vom 29.06.2021, erstellt von der Rauschmaier Ingenieure GmbH, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

09.08.2021 bis 07.09.2021 je einschließlich (Auslegungsfrist)

beim Bauamt der Stadt Knittlingen, Marktstraße 17, Zimmer 3 (1. OG) während der Dienststunden (Montag und Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Knittlingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist es zweckmäßig die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums nach § 4a Abs. 4 BauGB auch im Internet unter www.knittlingen.de abgerufen werden.

Knittlingen, den 22.07.2021

Heinz-Peter Hopp
Bürgermeister

